

XVIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666), in der zur Zeit geltenden Fassung, der §§ 4, 5 und 6 des Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NRW S. 712), in der zur Zeit geltenden Fassung, und der Friedhofssatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 hat der Rat der Stadt Gummersbach in seiner Sitzung am ____.____.2019 folgenden XVIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach vom 11.12.2003 beschlossen:

Artikel I

Der Gebührentarif zu § 1 der Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach erhält für die aufgeführten Ziffern und Positionen folgende Fassung. Alle nicht genannten Ziffern und Positionen bleiben unverändert.

I. Nutzungsrecht an Familiengräbern und Urnenfamiliengräbern

1.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen für die Dauer von 30 Jahren (je Grabstelle)	2.077,00 €
2.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Erdbestattungen (je Grabstelle und Jahr)	69,00 €
3.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle)	
a)	für die Dauer von 15 Jahren	1.196,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	2.293,00 €
4.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) im Grabkammersystem (je Grabstelle und Jahr)	80,00 €
5.	Erwerb einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle)	
a)	für die Dauer von 20 Jahren	1.053,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	1.568,00 €
6.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte (Familiengrab) für Urnenbeisetzungen (je Urnengrabstelle und Jahr)	53,00 €
7.	Erwerb einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische)	
a)	für die Dauer von 20 Jahren	1.866,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	2.798,00 €
8.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Urnennische in einer Urnenwand (je Nische und Jahr)	93,00 €
9.	Erwerb einer Wahlgrabstätte für Urnenbeisetzungen im Begräbniswald auf dem Westfriedhof (je Urnengrabstelle)	
a)	für die Dauer von 20 Jahren	1.168,00 €
b)	für die Dauer von 30 Jahren	1.658,00 €
10.	Verlängerung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte für Ur-	58,00 €

nenbeisetzungen im Begräbniswald (je Urnengrabstelle und Jahr)

II. Überlassung von Reihengräbern für Erd- und Urnenbestattungen

- | | |
|---|------------|
| 1. Erwerb eines Reihengrabes für Erdbestattungen | |
| a) Reihengrabstätte für Verstorbene ab dem vollendeten 5. Lebensjahr für die Dauer von 30 Jahren | 1.545,00 € |
| b) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr sowie Tot- und Fehlgeburten für die Dauer von 25 Jahren | 904,00 € |
| c) pflegefreie Reihengrabstätte für die Dauer von 30 Jahren | 2.263,00 € |
| d) pflegefreie Reihengrabstätte im Grabkammersystem für die Dauer von 15 Jahren | 1.420,00 € |
| e) Reihengrabstätte in einem Feld für anonyme Beisetzungen für die Dauer von 30 Jahren | 1.992,00 € |
| 2. Erwerb einer Urnenreihengrabstätte | |
| a) Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 878,00 € |
| b) pflegefreie Urnenreihengrabstätte für die Dauer von 20 Jahren | 1.253,00 € |
| c) anonyme Urnenreihengrabstätte im Gemeinschaftsfeld für die Dauer von 20 Jahren | 948,00 € |

- | | |
|--|----------|
| III. Recht auf Beisetzung durch Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld | 635,00 € |
|--|----------|

IV. Gebühren für die Durchführung der Beisetzungen

- | | |
|---|---------|
| 3. Urnenbeisetzungen | |
| b) Verstreuen der Asche auf dem Aschenstreufeld | 26,00 € |

VI. Gebühren für das Benutzen der Friedhofshallen

- | | |
|--|----------|
| 1. Benutzung von Friedhofshallen einschl. der Grundausstattung | |
| a) Benutzung von Friedhofshallen (ausgenommen Friedhofshalle Lieberhausen) | 456,00 € |
| b) Benutzung der Friedhofshalle Lieberhausen | 100,00 € |

VIII. Sonstige Gebühren

- | | |
|---|----------|
| 1. Gebühr für die Genehmigung von Grabmalen und anderen baulichen Anlagen | |
| a) Grabmale und bauliche Anlagen, die einer Fundamentierung bedürfen | 125,00 € |
| b) Grabmale und bauliche Anlagen, die keiner Fundamentierung bedürfen | 88,00 € |

Artikel II

Dieser XVIII. Nachtrag zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Gummersbach tritt am 01.01.2020 in Kraft.